

# RS Vwgh 1988/5/25 87/13/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §188 Abs1;

ESTG 1972 §36;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/13/0142 E 16. September 1987 RS 2

## Stammrechtssatz

Es ist nicht rechtswidrig, im Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften aus Gewerbebetrieb die - positiven - Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit jenem Betrag festzustellen, der sich aus der Saldierung der Betriebsvermögensvermehrung durch Schuldenerlaß mit dem Verlust aus dem laufenden Betrieb ergibt, und den Sanierungsgewinn - nur - mit jenem Betrag zu bestimmen, der von der Betriebsvermögensvermehrung durch Schuldenerlaß nach Ausgleich des Verlustes aus demselben Betrieb verbleibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130138.X02

## Im RIS seit

25.05.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)